

Ideale des Rechtsstaats?

Das Erziehungskonzept des JGG ist ein Sonder-Strafrecht und entspricht nicht den rechtsstaatlichen Kriterien. Was stattfindet ist eine Sonderdisziplinierung. Zehn Thesen zur Diskussion.

Hans-Joachim Plewig

1. Das Jugendstrafrecht in der gegenwärtigen Form ist für die betroffenen Jugendlichen nicht durchschaubar, wird willkürlich gehandhabt und ist deshalb schwer zu verstehen. Beabsichtigte »erzieherische Wirkungen« können schon allein deshalb nur selten und zufällig gelingen. Im Sinne der offenbar angestrebten Lern-Effekte muß von kontra-produktiven Folgen ausgegangen werden.
2. Dies ist kein Zufall. Vielmehr drückt sich darin ein gesellschaftspolitisch analysierbares (Des-)Interesse aus. Indiz dafür ist unter anderem, daß qualifizierte Forschung (z.B. devianz-pädagogische Diagnosen; Wirkungs-Analysen) unterbleibt, nicht gewollt wird. Hier entstehen Parallelen zur »Wirksamkeit des Strafvollzuges«. Dessen Unwirksamkeit im Sinne von »Resozialisierung« ist unbestritten; dessen schädliche Wirkungen sind bekannt; die »volkswirtschaftliche Negativ-Bilanz« erscheint offenkundig. Gleichwohl wäre es naiv, sich über die Unlogik zu wundern. Denn die Logik der gegenwärtigen Strafvollzugs-, ebenso wie die der Jugendstrafrechts-Praxis liegt auf einer anderen Ebene.
3. Der Blick ist vielmehr darauf zu richten, welches Maß an abweichendem Verhalten sich eine Gesellschaft jeweils historisch zumutet bzw. gönnt. Denn das Dunkelfeld ist riesig:

Das BMJ spricht von gegenwärtig bis zu 100 Millionen Gesetzesverstößen, von denen 1993 ca. sieben Millionen registriert (nicht abgeurteilt) wurden. Was wir *Kriminalität* nennen, entsteht also aufgrund eines Selektionsprozesses. Über ihn wachen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte.

4. Unser deutsches *Jugendstrafrecht* ist 1923 nach einer grundsätzlichen, kontroversen Debatte entstanden. Vielfach wird es als ein Kompromiß zwischen »fortschrittlich« (reines Jugendhilferecht) und »repressiv« (reines Strafrecht) bezeichnet. Das trifft bestenfalls formal zu. Inhaltlich handelt es sich um bloße Ideologie. Denn Ziel des Jugendstrafrechts – einschließlich des Fürsorge-rechts – war und ist die sogenannte proletarische Jugend.¹ Die Entscheidung für das Strafmündigkeitsalter fiel darum in Abstimmung mit dem Ende der Schulpflicht für Hauptschüler. Der »Erziehungsgedanke« des JGG hatte kein pädagogisch-theoretisches Fundament (die Wissenschaft dafür fehlte noch!). Vielmehr entstand damit eine pauschale Eingriffsformel, die gerade nicht präzise sein sollte. Parallel zur Programmatik von § 1 RJWG (»Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung«) ging es niemals um eine Art Leistungsanspruch. In beiden Fällen hat sich schlicht und einfach der *Staat* ein umfassendes Ein-

griffsrecht geschaffen und damit die Autonomie der Sorgeberechtigten eingeschränkt.

Der »große Plan«, der damit umgesetzt wurde, entstammte bereits der Zeit vor 1900. Die bis heute – unkritisch – hoch gehandelten Reformer haben ihre Absichten stets offen ausgesprochen. Es geht um *Aussonderung*: »Sicherheitshaft für Gewohnheitsverbrecher, Arbeitshaus mit militärischer Strenge ohne Federlesen und so billig wie möglich, wenn auch die Kerle zugrunde gehen, Prügelstrafe unerlässlich. Der Gewohnheitsverbrecher ... muß unschädlich gemacht werden, und zwar auf seine Kosten, nicht auf die unseren ...« (v. LISZT, 1880).

In der Hamburger Armenordnung, dem Geburtsort der *Berichterstattung*, hieß es bereits 1788: »In einem blühenden Staat müssen viele Arme, wenig Hilfsbedürftige und keine Bettler sein.«

5. Die *Denk- und Handlungslogik* (nicht nur) des Jugendstrafrechts basiert von Anfang an auf einer Aufteilung in »Fähige« und »Unwillige«. Dies läßt sich an den Begriffen Gemeinschaft, Therapie, Arrestgeeignet/Gutartig, Diversion usw. belegen. Aktuell hantiert die justiznahe Sozialarbeit mit der Formel »vereinbarungsunfähig«. Für das Scheitern pädagogischer Bemühungen, auch dies steht in alter Tradition, sind im Zweifel die Adressaten selbst schuld. Die Zuschreibung *individueller Verantwortung* wird demnach radikal gehandhabt.
6. Zum aktuellen Rhetorik-Repertoire gehört es, von einer Berücksichtigung der »Lebenslagen und Bedürfnisse« bei den strafrechtlichen Sanktionen zu sprechen. Schon in der Reichstagsdebatte 1921 haben die Befürworter/innen des Erziehungskonzepts zum Ausdruck gebracht, daß es ihnen bei der fraglichen Zielgruppe um die Kontrolle »unbotmäßigen Verhaltens bis hin zur Gemeinschaftsfährlichkeit« ging.

Die Gesetzgebung des Jugendrechts hat davon seither nicht Abstand genommen.

In der Denkschrift der ARBEITERWOHLFAHRT von 1993 werden für die von *Kriminalisierung* Bedrohten folgende Themen² aufgelistet:



- Arbeit bestimmt das Leben
- Familie – Auflösung traditioneller Strukturen
- Wohnen – ein knappes Gut
- Schule – zwischen Bildungsexpansion und Krise
- Gesundheit – ein zunehmend gefährdetes Gut
- Freizeit – unermesslich ist das Angebot der Kommerzialisierung. Wenn pro Geburtsjahrgang ca. 12 bis 15 Prozent nicht mehr in den traditionellen Arbeitsmarkt integriert werden können, diese Tendenz steigt und ein politischer Wille zur Verteilung von *Arbeit* nicht besteht, dann wächst dieser Faktor zur alles bestimmenden Kategorie heran. Selbst wer die ursprüngliche *Denk- und Handlungslogik* des JGG verteidigt, damit einer spezifischen Anpassung eines speziellen Teils der Bevölkerung das Wort redet und damit ein Erziehungsmodell im Sinne von *Führen, Ziehen, Regierung* und *Zucht* vertritt, ist nunmehr am Ende des »wissenden Zugriffs« angelangt. Diese Realitäten entzaubern jene Wunschvorstellungen, rufen flächendeckend in der *Kriminalpädagogik* Ohnmachtserfahrungen hervor.

7. Dabei stehen die Befürworter des Erziehungsgedankens im JGG, zumal der sogenannten Ambulanten Maßnahmen, noch vor einem theoretisch-logischen Dilemma. Sie gehen zwar von der individuellen Verantwortung des Straftäters aus und suchen die Gründe für sein Verhalten in Defiziten seiner Person, Entwicklung und Umgebung (»Willy«, das Mängelwesen), bauen aber rhetorisch Folgerungen des Stigmatisierungsansatzes ein. Danach ist *Jugendkriminalität* bei männlichen Jugendlichen – weitgehend normal (»ubiquitär«) – verbreitet und vorübergehender (»passager«) Natur. Folgerichtig müßte die Konsequenz lauten: uneingeschränktes Nicht-Eingreifen durch das Strafrecht. Das aber widerspricht dem Wunsch »Willy« aus Anlaß der Straftat »zu seinem Wohle« erzieherisch Gutes tun zu wollen. Zwar wird

vielfach die Forderung vertreten, die Konzentration habe den sogenannten Mehrfachtätern zu gelten bzw. den schweren Straftaten; Bagatel- und »mittlere Kriminalität« solle mit und ohne vorherige erzieherisch bedeutsame Einwirkung eingestellt werden. Aber die Geister, die man mit dem Erziehungskonzept im JGG rief, wird man nicht los. Denn alles, ob »hart oder mild«, dient der »erzieherischen Wirkung«. Jugendgerichtliche Sanktionen können ihrer Absicht nach nie fehlgehen. Ungeeignet bleibt der Jugendliche.

8. Die Verständigung in der Hauptverhandlung war immer eine Illusion. Sie entspringt dem Bedürfnis der Richter/innen, nicht nur als Strafende aufzutreten, sondern auch pädagogisch zu wirken. Dieses Rollenmißverständnis, diese Weigerung, die eigene Aufgabe klar zu definieren und praktizieren, dient der Täuschung: des Richters und des Jugendlichen (»Willy« hat andere Erwartungen). Wenn Häftlinge in der Untersuchungsanstalt angehalten werden, sich den Rhythmus eines Arbeiters anzugewöhnen, wenn ein Strafgefängnis im Strafvollzug erstmals das Angebot erhält, eine Lehre zu absolvieren, dann ist das heutzutage zunehmend zynisch. Wenn (illegale) Drogen in wachsendem Maße Leben und Bewußtsein der strafrechtlich registrierten Jugendlichen bestimmen, dann sind sie mit den konventionellen Methoden immer weniger erreichbar. Eine realitätsbezogene Analyse der »Lebenslagen und Bedürfnisse« zeigt deshalb, daß »Erziehung« im überkommenen Sinne kaum noch greift. Das gilt ebenso für Familie und Schule. Damit sind aber die früheren Stützpfiler einer Anpassungs-erziehung zerbrochen.

9. Der Verdacht liegt nahe, daß die pädagogisch firmierten Sanktionen gar nicht den Zweck haben, eine Kausalität

zwischen den Defiziten des Jugendlichen, seiner Tat und seiner Zukunft herzustellen.³ Nahe liegt vielmehr, daß nicht nur der Begriff »Erziehung« überhaupt nicht ernst gemeint ist (man spricht von »Chiffre«, von Möglichkeiten der Einwirkung mit Hilfe dieses »Titels« usw.), sondern daß auch die kausalen Verknüpfungen allenfalls den Stellenwert eines Gebetes haben (»möge es doch gut gehen«).

Wer sich spaßeshalber mit der kriminalpädagogischen Sanktionspraxis vertraut macht, erkennt alsbald die entscheidenden Faktoren: Sozialarbeiter/innen wollen Arbeit, Jugendrichter/innen das beruhigende Gefühl, da geschehe etwas Gutes. Das kann in beeindruckenden Sanktions-Potpouries münden (vgl. DVJJ-Journal 2/1994), reduziert sich aber in der Regel auf das, was in der Nähe gerade im Angebot ist.

Wahr ist, daß die betroffenen Jugendlichen – objektiv betrachtet – zweckrational und instrumental (Max WEBER) benutzt werden. Dies wird beim in Mode gekommenen sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich besonders schmerzhaft deutlich. Dort sollen zudem die »Opfer« die Aufgabe übernehmen, sich aus erzieherischen Gründen eine Begegnung mit dem »Täter« zuzumuten (selbstverständlich gibt es gegläckte Regulierungen eines Konfliktes; das aber betrifft nicht den Kern des Einwandes).

Nie zuvor in der Geschichte, auch nicht in der Zeit der Inquisition, sind Verantwortliche so sehr in das Intim- bzw. Seelenleben Betroffener eingedrungen wie die gegenwärtige Kriminalpädagogik im Auftrag der Justiz (»Willy muß sich öffnen« ...). Die Legitimation holt man sich aus dem Kindeswohl-Denken. Das ist imperialistisch: »Kolonisierung der Lebenswelten«.

10. Das Erziehungskonzept des JGG als ein Sonder-Strafrecht entspricht nicht den rechtsstaatlichen Kriterien. Es funktio-

niert nur, weil keine hinreichende Kontrolle existiert (»Willy« versus der Sohn vom Grafen L.): Es bildet vielmehr die Plattform für weitgehend unkontrollierte subjektive Denk- und Handlungsweisen. Was stattfindet, sind Formen von *Sozialdisziplinierung*, die einer anderen Logik folgen als der vermeintlich pädagogisch hilfreichen. Doch das Leiden an den Idealen des Rechtsstaates und des Strafprozeßrechts hält sich in Grenzen. Es fehlt die Gegenmacht. Wenn es denn nicht die Tatbestandsgesinnung (BERNFELD) ist, dann werden es die feststellbaren Realitäten (Lebenswelt) sein, die ein Umdenken erzwingen. Die Gefahr liegt nahe, daß im Rahmen aufkommender Verteilungskämpfe in Deutschland die Zielgruppe einmal mehr einen Preis »für mehr« bezahlen muß. »Whose side are we on?«, fragt H.S. BECKER (»Außensteiter«). Die Antwort darauf ist primär eine politische.

*Prof. Dr. Hans-Joachim Plewig
lehrt am der FH Ostfriesland
in Emden*

Anmerkungen:

- 1 »Daß die Jugendfürsorge eine soziale und zugleich eine volkswirtschaftliche Aufgabe allerersten Ranges ist, bezweifelt heutzutage niemand mehr. Handelt es sich doch darum, vorhandene Werte nach Möglichkeit für das Wirtschaftsleben auszunutzen ...« (WEYL, Das deutsche Jugendrecht, Leipzig 1927).
- 2 Lebenslagen bzw. Lebensthemen (MOLLENHAUER)
- 3 Unbestritten unter den Befürwortern des Erziehungsgedankens im JGG ist die Tatsache, daß er vielfach zu einer »Doppelbestrafung« bzw. zur Benachteiligung im Vergleich mit Erwachsenen (Strafrecht) führt.